Beglaubigte Abschrift

21 C 354/07

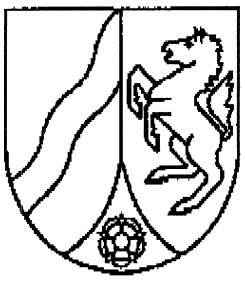

EINGEGANGEN
02. Jan. 2008
3.1.2008

Amtsgericht Brühl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Hans-Jürgen Flechsenhar u.a., Bachstraße 12, 50354 Hürth,

g e g e n

die Axa Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Bach, Langheid u. a., Beethovenstraße 5 - 13, 50674 Köln,

hat das Amtsgericht Brühl
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 14.12.2007
durch den Richter am Amtsgericht Alberts

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verteilt, an die Klägerin 192,68 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.09.2007, vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 7,50 € und

außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 46,41 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestands wird nach § 313a I ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus dem Unfallereignis einen Schadensersatzanspruch in der zuerkannten Höhe gemäß §§ 7, 17 StVG, 3 PflVG, 249 ff. BGB.

Die Klägerin kann gemäß § 249 II S. 1 BGB den „erforderlichen Herstellungsaufwand" ersetzt verlangen. Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 160, 377; NJW 2005, 1933; NJW 2006, 2106; NJW 2006, 2621) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Tarif ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es zulässig, zu dessen Bestimmung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel des „Schwacke-Automietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen (vgl. BGH, NJW 2006, 2106 f.; OLG Köln, Urteil vom 2.3.2007, 19 U 181/06, Rn. 24 – zitiert nach justiz.nrw.de/nrwe).

Insoweit besteht Einigkeit in Rechtsprechung und Literatur, dass es sich bei dem Normaltarif, also einem Tarif für Selbstzahler, der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird, um den Mindestbetrag der zu ersetzenden Mietwagenkosten handelt (OLG Köln, Urteil vom 2.3.2007, 19 U 181/06, Rn. 24. m.w.N. – zitiert nach justiz.nrw.de/nrwe).

Da die Mietwagenkosten der Klägerin in der Summe unter den Kosten des sog. gewichteten Normaltarifs nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel des einschlägigen Postleitzahlengebietes liegen, wie die Klägerin unwidersprochen vorträgt, sind diese als erforderlicher Herstellungsaufwand nach § 249 BGB zu ersetzen. Die von der Beklagten gegen die Anwendbarkeit des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006 geäußerten Bedenken teilt das Gericht ebenso wie das Landgericht Bonn (Urteil vom 25.04.2007, 5 S 197/06, Rn. 15, 16 – zitiert nach justiz.nrw.de/nrwe) nicht. Die diesen Bedenken zu Grunde liegende Annahme, der Mietpreisspiegel 2006 enthalte enorme Preissteigerungen, die auf unredliches Verhalten der Mietwagenunternehmen zurückzuführen seien, ist so nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass die Beklagte die Mietpreisspiegel 2003 und 2006 nicht vergleichend vorlegt, sind auch mit Rücksicht auf die von Klägerseite vorgelegte Stellungnahme der Schwacke-Bewertung GmbH vom 14.03.2007 keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich im Mietpreisspiegel 2006 enthaltene Preisveränderungen nicht an der tatsächlichen Marktentwicklung orientieren. Im übrigen wird auch der Mietpreisspiegel 2003 allgemein als Schätzungsgrundlage anerkannt, ohne dass dessen Erhebungsmethode näher beleuchtet würde (vgl. BGH, NJW 2006, 2106 u. 2693; OLG Köln, a.a.O.).

Die Behauptung der Beklagten, der ortsübliche Normaltarif belaufe sich auf 56,- € pro Tag ist unsubstanziiert und damit prozessual unerheblich. Abgesehen davon, dass der Verweis auf einen einzigen Autovermieter, noch dazu nicht am selben Ort keinen Rückschluss auf einen Normaltarif in einem bestimmten Gebiet erlaubt, verfängt der Hinweis auf die AVIS-Autovermietung in Frechen nicht. Denn die vorgelegte Tarifliste weist keinen Tagestarif von 56,- € aus. Hinzukommt, dass die AVIS-Tarife nicht ohne weiteres mit denen der von der Klägerin in Anspruch genommenen KS-Autovermietung Köppinger zu vergleichen sind, worauf die Klägerin in ihrer Replik vom 10.09.2007 zu Recht hinweist und worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Ersparte Eigenaufwendungen der Klägerin sind nicht mit 10% in Abzug zu bringen.

Ersparte Eigenaufwendungen der Klägerin sind nicht mit 10% in Abzug zu bringen. Dem steht entgegen, dass die Klägerin offenkundig ein einfacheres Fahrzeug (Gruppe 4) als Ersatz für ihr beschädigtes Kfz (Gruppe 5) angemietet hat. Zudem würde sich ein solcher Abzug durch den Aufschlag auf den Normaltarif (20% gem. OLG Köln, a.a.O.) mehr als ausgleichen.

Schließlich greift die ins Blaue erhobene Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe die Rechnung der KS-Autovermietung noch gar nicht beglichen und deshalb keinen Schaden, nicht durch. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin die vorgelegte Rechnung der KS-Autovermietung bereits vollständig beglichen hat. Denn ein etwaiger Freistellungsanspruch der Klägerin hätte sich jedenfalls dann in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, nachdem die Beklagte einen weitergehenden Schadensersatzanspruch ernsthaft und endgültig abgelehnt hat und die Klägerin Geldersatz fordert (BGH, NJW 2004, 1868; AG Karlsruhe, AGS 2005, 254; AG Osnabrück, AnwBl. 2006, 858). Der Freistellungsanspruch der Klägerin ist gem. §§ 249 II, 251, 250 S. 2 BGB in einen Zahlungsanspruch übergegangen.

Der Anspruch auf Mahn- und Anwaltskosten ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, der Zinsanspruch aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern.

Streitwert: 192,68 €

Alberts

Beglaubigt

Klein
Justizobersekretär